

Reglement Bestattungsfonds der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz

Die Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz (TISS) unterhält einen Bestattungsfonds (BF). Aus diesem Bestattungsfonds werden Bemühungen unterstützt, verstorbene Personen in ihre Heimat zu überführen und dabei den Angehörigen religiösen Beistand zu leisten gemäss Ziffer 2.2.I. der Stiftungsurkunde.

Damit die Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz ihren Bestattungsfonds zweckbestimmt verwenden kann, ist sie auf Gönnerinnen und Gönner angewiesen.

Gestützt auf Ziffer 8.2. der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat zur Organisation und für die Leistungen aus dem Bestattungsfonds das nachfolgende

Reglement:

A. Allgemeine Hinweise

1. Die TISS erbringt Leistungen aus dem Bestattungsfonds ohne Rechtspflicht. Ihre Dienst- und Unterstützungsleistungen aus Mitteln des BF erfolgen im Rahmen ihrer personellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Der BF hat keinen Versicherungsstatus. Dienst- und Unterstützungsleistungen aus Mitteln des BF erfolgen nach Ermessen des Stiftungsrates im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

B. Gönnerschaft

3. Gönnerin oder Gönner der TISS können alle natürlichen Personen werden, die mit einem unbefristeten Aufenthaltsstatus in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Ausnahmsweise können auch Touristen in der Schweiz Gönnerinnen oder Gönner werden.
4. Wer Gönnerin oder Gönner werden will, muss der Geschäftsleitung der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz einen schriftlichen Antrag auf Gönnerschaft unterbreiten. Die Geschäftsleitung entscheidet frei über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gönnerschaft.
5. Gönnerinnen und Gönner erhalten einen Gönnerausweis, der bei Familien auf den Namen derjenigen Person ausgestellt wird, die den Antrag auf Gönnerschaft unterzeichnet hat. Der Gönnerausweis ist nicht übertragbar.
6. Die Geschäftsleitung kann einen Gönnerausweis bei Missbrauch entziehen. Bei Entzug der Gönnerschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts- und/oder des Jahresbeitrages.
7. Gönnerinnen und Gönner erhalten Leistungen aus Mitteln des BF frühestens nach einer Karenzfrist von 90 Tagen nach Zahlung des Eintrittsbeitrages. Bei Todesfällen aufgrund von Naturkatastrophen, Gewalttaten oder Unfällen gilt eine verkürzte Karenzfrist von 3 Tagen nach Zahlung des Eintrittsbeitrages.
8. Bei Todesfällen innerhalb der Karenzfrist besteht weder ein Anspruch auf Leistungen des BF noch auf Rückerstattung des Eintritts- und/oder des Jahresbeitrages.
9. Wer seine Gönnerschaft nicht erneuern will, hat dies dem Stiftungsrat der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz schriftlich mitzuteilen. Die Gönnerschaft erlischt in jedem Fall mit der Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
10. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder der Gönnerin oder des Gönners, auf welchen der Gönnerausweis ausgestellt worden ist, können ebenfalls Leistungen aus Mitteln des BF erhalten, sofern sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen.
11. Gönnerinnen und Gönner müssen der Geschäftsleitung der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz Adressänderungen, Zivilstandsänderungen, Geburten, Änderungen des Aufenthaltsstatus etc. innert 30 Tagen mitteilen.
12. Der geschiedene Ehegatte und die volljährigen Kinder einer Gönnerin oder eines Gönners können innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Scheidung oder nach Eintritt der Volljährigkeit eine eigene neue Gönnerschaft ohne Eintrittsbeitrag und ohne Karenzfrist beantragen.
13. Familienmitglieder, die nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen und keinen unbefristeten Aufenthaltsstatus haben, erhalten keine Leistungen aus Mitteln des BF.

C. Gönnerbeiträge

14. Gönnerinnen und Gönner leisten einen einmaligen altersabhängigen Eintrittsbeitrag und einen Jahresbeitrag in den BF.
15. Die Geschäftsleitung der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz kann den Jahresbeitrag jederzeit an die Beanspruchung des BF anpassen.
16. Eine Gönnerin oder ein Gönner der TISS bezahlt folgende Beiträge in den BF:
 - Alter 18-30 > Eintrittsbeitrag CHF 0.- + Jahresbeitrag
 - Alter 31-40 > Eintrittsbeitrag CHF 120.- + Jahresbeitrag
 - Alter 41-50 > Eintrittsbeitrag CHF 200.- + Jahresbeitrag
 - Alter 51-60 > Eintrittsbeitrag CHF 250.- + Jahresbeitrag
 - Alter 61-70 > Eintrittsbeitrag CHF 400.- + Jahresbeitrag
 - Über 71 Jahre > Eintrittsbeitrag CHF 750.- + Jahresbeitrag

Gönnerbeiträge gelten stets als freiwillige Zuwendungen (Spenden). Sie verleihen der Gönner /in oder dem Gönner keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bestattungsfonds oder vom Bestattungsfonds beauftragter Dritter.

Die Stiftung unterstützt Personen im Rahmen des Stiftungszweckes und der Stiftungsreglemente und im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten.

Die Stiftung darf die Spenden von Gönnerinnen und Gönnern mit Angabe deren Namens und (Firmen-) Logos sowie des Spendenbetrages in neutraler Form, ohne Werbecharakter, in Publikationen wie Jahresberichten, Tätigkeitsberichten, Rechenschaftsberichten etc. und/oder auf der Webseite der Stiftung verdanken.

Eine Verlinkung des Namens einer Gönnerin oder eines Gönners mit deren/ dessen Webseite ist ausgeschlossen.

17. Als Dank für die Unterstützung kann die Geschäftsleitung der (Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz) Gönnern bzw. deren Familienangehörigen die Kosten für Leistungen aus Mitteln des Bestattungsfonds und/oder für Leistungen Dritter ganz oder teilweise erlassen.

D. Vorkehrungen in einem Todesfall

18. Einen Todesfall müssen Gönner oder deren Angehörige der Geschäftsleitung der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz über die Telefon-Nummer 044 242 77 47 melden und dem von der Geschäftsleitung der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz bestimmten Bestattungsunternehmen folgende Dokumente übergeben:
 - Pass des/der Verstorbenen
 - Identitätskarte des/der Verstorbenen
 - Geburtsschein des/der Verstorbenen
 - Internationales Ehedokument, sofern der/die Verstorbene verheiratet war
 - Todesschein eines Arztes mit Feststellung der Todesursache
 - Freigabebescheinigung des Leichnams bei Unglücksfällen und ungeklärten Todesfällen
 - Bestattungsgenehmigung
 - Genehmigung für Ausfuhr des Leichnams ins Ausland
19. Aus dem BF werden keine Kosten vergütet, die durch fehlende Dokumente entstanden sind.

E. Dienst- und Unterstützungsleistungen des Bestattungsfonds

20. Aus dem BF können Kosten für folgende Leistungen vergütet werden, die auch durch Dritte, welche der Stiftungsrat bestimmt, erbracht werden können:
 - Kosten der Leichenwaschung
 - Kosten des Leichenhemdes
 - Kosten der Einsargung des Leichnams
 - Kosten des Transportes des Leichnams zum Bestattungsort auf dem Land- oder Luftweg
 - bei Bestattungen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein: Kosten des Transportes zu einem Flughafen nahe des Bestattungsortes (weltweit)
 - Reisekosten für zwei Angehörige des/der Verstorbenen zum Bestattungsort in Europa
21. Aus dem BF können folgende Kosten nicht vergütet werden:
 - Beerdigungskosten
 - Grabunterhaltskosten
 - Kosten ab dem Zielflughafen ausserhalb der Schweiz oder der Türkei
22. Die Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz oder deren Organe haften in keinem Fall für die Folgen von Verspätungen oder Transportunterbrüchen oder für anderweitige Schäden infolge der Erbringung von Leistungen aus dem BF.

F. Todesfälle ausserhalb der Schweiz

23. Versterben Gönnerinnen oder Gönner in ihrem Heimatland, können aus dem BF die Reiskosten zweier Angehöriger zum Bestattungsort vergütet werden.
24. Versterben Gönnerinnen oder Gönner auf der Hadsch oder Umra oder (ausserhalb) der Schweiz und ausserhalb ihres Heimatlandes, kann die TISS den Angehörigen aus dem BF ein Kostenbeitrag bis maximal CHF 500.00 ohne Ausgabenbelege und bis maximal CHF 5'000.00 gegen Ausgabenbelege ausrichten.

G. Daten und Datenschutz

25. Gönnerinnen und Gönner verpflichten sich, der Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz als Trägerin des BF alle für die Erbringung von Leistungen des BF und/oder vom BF beauftragter Dritter erforderlichen Daten und Datenänderungen (Adressen, Zivilstand, minderjährige Kinder etc.) zur Verfügung zu stellen. Sie erklären sich mit einer Bearbeitung dieser Daten durch die (Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz) und/oder vom BF beauftragter Dritter im In- und Ausland einverstanden, soweit die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit den Leistungen des BF und/oder vom BF beauftragter Dritter steht.

Dieses Reglement wurde bei der Generalversammlung der TISS am 9. Dezember 2017 in Zürich angenommen.